



## Gemeinderat Fällanden

### Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Februar 2024

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 0.4.2 | Initiativen  | 23 |
|       | Hunkeler Dietrich, Benglen; Einzelinitiative «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen»; Feststellung der Gültigkeit |    |

|             |            |  |
|-------------|------------|--|
| IDG-Status: | öffentlich | Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/> |
|             |            | Website <input checked="" type="checkbox"/>          |

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. November 2023 reichte Dietrich Hunkeler, Benglen, gestützt auf § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine von 10 Personen mitunterzeichnete Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung unter dem Titel «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen» ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Der Gemeinderat der Gemeinde Fällanden wird beauftragt, einen Projektierungskredit für die Ausarbeitung eines definitiven Projekts für den Neubau einer Schulanlage für die Sekundarstufe am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen (in Ergänzung zum bestehenden oder neu zu erstellenden Schulraum für die Primarschulstufe der Pfaffhauser Primarschüler der 1. bis 6. Klasse) zu erarbeiten und diesen mit Antrag auf Bewilligung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.»

Begründet wird die Initiative wie folgt:

«Um langfristig planen zu können, hatte die damalige Schulgemeinde Fällanden im Jahr 2013 bei der Firma planzeit GmbH die Erstellung einer umfassenden Immobilienstrategie in Auftrag gegeben (Immobilienstrategie 2013). Die Immobilienstrategie 2013 untersuchte das gesamte Portfolio und setzte sich mit verschiedenen Varianten auseinander. Im Ergebnis wurden darin drei Strategievarianten aufgezeigt:

#### *Strategie 1*

Neubauten an bestehenden Standorten unter Beibehaltung der Sekundarschule in Benglen  
– Nicht umsetzbar, da Schulanlage Buechwis im Inventar Denkmalschutz, nicht ausreichend Raumreserven

#### *Strategie 2*

Neubauten mit Sekundarschule in Bommern  
– Ohne Hindernisse umsetzbar, ausreichend Raumreserven

### *Strategie 3*

Neubau für Sekundarschule am Standort Kreisel

- Nicht umsetzbar, da der Kanton Zürich angesichts der entwicklungsfähigen grossen Parzelle in Bommern keinen Schulraumnotstand sieht.

Die Immobilienstrategie 2013 kommt zum Schluss, dass die Strategie 3 den ersten Platz, die Strategie 2 den zweiten Platz und die Strategie 1 den dritten Platz belegt (Immobilienstrategie, S. 113).

Somit wurde beschlossen, zuerst die Strategie 3 weiterzuverfolgen (Immobilienstrategie, S. 18). Diese Strategie ist aber nicht umsetzbar. Sie würde eine Umzonung der entsprechenden Parzellen ausserhalb des Siedlungsgebiets voraussetzen. Dabei handelt es sich um Kulturland. Infolge Annahme der Kulturlandinitiative 2012 stehen alle Grundstücke, die nicht der Bauzone zugewiesen sind und die als Kulturland genutzt werden, für eine Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Für die Umzonung allein wären für den Steuerzahler übrigens Kosten in der Höhe von rund CHF 9 Mio. angefallen (Immobilienstrategie, S. 56). Die Voraussetzungen für eine Zustimmung zur Umzonung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) sind nicht gegeben, weil für die Schule Fällanden keinerlei Raumnotstand nachweisbar ist, denn auf der Parzelle Kat. Nr. 2052, Zone öffentliche Bauten (OB), sind am Schulstandort Bommern ausreichend Raumreserven vorhanden. Unverständlicherweise hat die Schulpflege bis im November 2021 an der Strategie 3 festgehalten und so wertvolle Zeit verloren, um dem bereits im Jahr 2013 vorherzusehenden Schulraumangel in der Sekundarstufe ergebnisorientiert entgegenzuwirken.

Die Strategie 1, welche von der Schulpflege neuerdings favorisiert wird, beruht auf der wenig begründeten Annahme, dass die Schulanlage Buechwis aus dem Inventar des kantonalen Denkmalschutzes entlassen werde und somit ein stark verdichteter Neubau am Standort Benglen möglich wäre. Die Schulpflege versucht schon seit einem Jahrzehnt erfolglos, eine Entlassung der Schulanlage Buechwis aus dem Inventar zu erwirken. Inzwischen ist das Gegenteil eingetreten. Denn der Kanton benachrichtigte die Gemeinde mit Schreiben vom 20. März 2023, dass zusätzlich zu den bereits im Inventar befindlichen Schulbauten auch die Umgebung, die als Sport- und Aussenanlage genutzt wird, ins Inventar aufgenommen werden soll (vgl. Gemeinderatsbeschluss 128 vom 20. Juni 2023, Seite 3). Die beengten Platzverhältnisse am Schulstandort Benglen erlauben zudem keinen nachhaltigen Aus- oder Neubau für ein Primar- und Sekundarschulhaus.

Deshalb erweist sich einzig die Strategie 2 als hürdenlos umsetzbar und sinnvoll. Sie sieht vor, durch einen entsprechenden Neubau auf dem Areal Bommern neuen Schulraum für die Sekundarstufe zu schaffen. Die Schulhausparzelle Bommern bietet als einziges Grundstück der Schulgemeinde noch Entwicklungspotenzial. Ein Neubau der Sekundarschule am Standort Bommern wäre auch mit dem ÖV aus allen Ortsteilen gut erreichbar. Die Erkenntnisse der Immobilienstrategie 2013 wurden in der Machbarkeitsstudie 2023, die wiederum von der planzeit GmbH erstellt wurde, bestätigt (Machbarkeitsstudie 2023, S. 63). Am Schulstandort Bommern kann somit nicht nur der Bedarf an Schulraum für die Pfaffhauser Primarschüler der 1. bis 6. Klasse abgedeckt werden, sondern nachhaltig, zeiteffizient und kostenbewusst auch der benötigte Schulraum für die Sekundarschule bereitgestellt werden.

Die Immobilienstrategie 2013 sah die Inbetriebnahme der Sekundarstufe in Bommern bereits für 2017 vor. Ein 4-Millionen-Provisorium wäre heute nicht nötig, wenn man bereits 2013 die einzig richtige, hürdenlos umsetzbare Strategie (Strategie 2) in Angriff genommen und realisiert hätte.

Es ist offensichtlich, dass der Neubau eines zeitgemässen Sekundarschulhauses einzig auf dem Schulareal Bommern umgesetzt werden kann. Somit braucht es nun die Ausarbeitung eines Bauprojekts, das sich ausdrücklich auf die Weiterentwicklung von Schulraum für die Sekundarstufe konzentriert. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat beauftragt werden, einen Projektierungskredit für die Ausarbeitung eines definitiven Projekts für den Neubau eines Sekundarschulhauses in Bommern (unter Sicherstellung des bereits bestehenden Schulraums für die Primarschüler und den Kindergarten von Pfaffhausen) zu erarbeiten und diesen mit Antrag auf Bewilligung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Es ist anerkannt, dass in allen drei Ortsteilen von Fällanden (Lätten), Benglen (Buechwis) und Pfaffhausen (Bommern) sowohl der Kindergarten als auch die 1. und 2. Primarklasse (1. Schulzyklus) sowie die 3. bis 6. Primarklasse (2. Schulzyklus) inkl. Tagesbetreuung angeboten werden müssen. Das Leitbild der Gemeinde geht ebenfalls davon aus, dass in allen drei Ortsteilen ein Kindergarten- und ein Primarschulangebot von der 1. bis zur 6. Klasse besteht.

Es ist eine Tatsache, dass der bestehende Schulraum erneuert und für die Sekundarschule erweitert werden muss.

Die Schule Fällanden will jedoch mindestens für eine Übergangszeit von rund 15 Jahren davon abweichen, dass in allen drei Ortsteilen zusammen mit dem Kindergarten ein Primarschulangebot besteht. Sie will, dass mindestens in der Übergangszeit von 15 Jahren alle Primarschülerinnen und Primarschüler aus Benglen während der Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Schulanlagen in das Schulhaus Bommern eingeteilt werden. Gemäss dieser Planung soll der freiwerdende Schulraum im Primarschulhaus Buechwis durch die Sekundarstufe belegt werden. Der Kindergarten Buechwis bleibt hingegen bestehen. Damit würde der 1. und 2. Schulzyklus auseinandergerissen und der Schulalltag für Eltern mit Kleinkindern deutlich erschwert.

Eine solche Entwicklung hätte für Benglen zur Folge, dass der Ortsteil Benglen für Familien mit kleinen Kindern unattraktiv wird. Der Ortsteil Benglen würde viel von seiner Lebendigkeit und Dynamik verlieren. Denn Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter sind viel ortsgebundener und mit ihrem Wohnquartier viel enger verbunden als Eltern mit grösseren Kindern oder Erwachsene ohne Kinder. Die Eltern mit kleinen Kindern bevorzugen verständlicherweise Wohnorte mit einem Schulhaus ganz in der Nähe.

Es besteht eine grosse Gefahr, dass aus dem 15-jährigen Provisorium ein Dauerzustand wird und die Sekundarstufe dauerhaft das Primarschulhaus der Bengler Primarschüler beansprucht, während die Primarschülerinnen und Primarschüler aus Benglen auf unbestimmte Zeit im Schulhaus Bommern zur Schule gehen müssten. Dagegen wendet sich die vorliegende Einzelinitiative. Sie will erreichen, dass sich die Planung und Projektierung der Erweiterung des Schulhauses Bommern, welches sich auf einer weitgehend unverbauten Parzelle befindet, ausdrücklich danach ausrichtet, dass zum bestehenden Schulraum für die Pfaffhauser Primarschüler der 1.–6. Klasse neuer Schulraum für die Sekundarstufe geschaffen wird. Wenn die Bengler Primarschüler in ihrem angestammten Primarschulhaus in Benglen bleiben können, muss das Schulhaus Bommern zudem für die Primarschüler von der 1.–6. Klasse aus Benglen nicht kostenintensiv erweitert werden.»

### **Formelle Prüfung**

Die formelle Prüfung des Initiativbegehrens hat der Gemeinderat bereits mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 vorgenommen und festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen

ist. Für den Beschluss über die Gültigkeit der Initiative hat der Gemeinderat gemäss § 150 Abs. 3 GPR eine Frist von drei Monaten nach Einreichung der Initiative. Diese Frist wird mit dem vorliegenden Beschluss gewahrt.

### **Prüfung der Gültigkeit der Initiative**

**Einerseits** geht es bei dieser Prüfung darum, ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Ob ein solcher **initiativfähiger Gegenstand** vorliegt, ergibt sich aus übergeordneten Gesetzen, wie dem Gemeindegesetz, der Kantonsverfassung oder der Gemeindeordnung. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig.

Die Initiative verlangt, dass der Gemeinderat einen Projektierungskredit für die Ausarbeitung eines definitiven Projekts für den Neubau einer Schulanlage für die Sekundarstufe am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen erarbeiten und diesen mit Antrag auf Bewilligung der Gemeindeversammlung unterbreiten soll.

Gemäss Art. Ziff. 4 i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Fällanden liegt die Bewilligung des mit der Initiative angestrebten Projektierungskredits in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die genaue Höhe dieses Projektierungskredits ist zwar im jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, jedoch kann aufgrund einschlägiger Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass der Projektierungskredit höher als CHF 200'000 sein wird (bis zu diesem Betrag erstreckt sich die Finanzkompetenz des Gemeinderats) und weniger als CHF 5 Mio. betragen wird (ab diesem Betrag ist eine Urnenabstimmung durchzuführen).

Neben einem gültigen **Initiativgegenstand** hat eine Initiative gemäss § 148 Abs. 2 GPR **andererseits** die Gültigkeitsvoraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss von § 121 Abs. 2 GPR zu erfüllen. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

#### *Einheit der Materie*

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können.

Die Initiative verlangt, dass der Gemeinderat einen Projektierungskredit für die Ausarbeitung eines definitiven Projekts für den Neubau einer Schulanlage für die Sekundarstufe am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen erarbeiten und diesen mit Antrag auf Bewilligung der Gemeindeversammlung unterbreiten soll. Es werden keine weiteren Anträge oder Eventualanträge gestellt. Die Einheit der Materie ist somit gegeben.

#### *Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht*

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Sie darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Einzelinitiativen haben somit das (zwingende) Völkerrecht, das Bundesrecht, das interkantonale und das kantonale Recht zu beachten. Eine Initiative darf weiter nicht so unklar formuliert sein, dass die

Stimmberechtigten bei wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein könnten. Bei der vorliegenden Initiative sind keine Verstösse gegen übergeordnetes Recht festzustellen.

*Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens*

Die Initiative – Erarbeitung eines Projektierungskredit und Antrag an die Gemeindeversammlung auf dessen Bewilligung – ist grundsätzlich durchführbar. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Begehrens ist nicht erkennbar.

Die Einzelinitiative «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen» von Dietrich Hunkeler, Benglen, und 10 Mitunterzeichnenden vom 30. November 2023 wird somit als gültig erklärt.

Wird eine Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und legt diese innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung erneut den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vor (§ 154 GPR). Gemäss Stellungnahme des Gemeindeamts Kanton Zürich handelt es sich bei der im Gesetz vorgesehenen Frist von 18 Monaten um eine nicht zwingende Ordnungsfrist, die im Einzelfall im Einverständnis mit dem Initianten überschritten werden kann.

## **Beschluss**

1. Die Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen» von Dietrich Hunkeler, Benglen, und 10 Mitunterzeichnenden vom 30. November 2023 wird im Sinne von § 150 GPR für gültig erklärt.
2. Die Grundsatzabstimmung über die Erarbeitung eines Projektierungskredits im Sinne der Einzelinitiative «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen» wird der Gemeindeversammlung vom 11. September 2024 zur Beschlussfassung unterbreitet.\*
3. Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, den Antrag und den Beleuchtenden Bericht zur Grundsatzabstimmung «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen» auszuarbeiten und dem Gemeinderat rechtzeitig zur Beratung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. September 2024 vorzulegen.
4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

## **Mitteilung durch Protokollauszug**

- Dietrich Hunkeler, Bodenacherstrasse 75, 8121 Benglen (Einschreiben)
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

**Mitteilung per E-Mail**

- Gemeindeschreiberin
- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 9. Februar 2024

\* Gemäss Zirkularbeschluss des Gemeinderats vom 13. Februar 2024 wird die Grundsatzabstimmung über die Erarbeitung eines Projektierungskredits im Sinne der Einzelinitiative «Projektierungskredit für einen Neubau der Sekundarschule am Schulstandort Bommern in Pfaffhausen» der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 zur Beschlussfassung unterbreitet.